

# Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Buchs

---

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Buchs erlässt in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>1</sup> folgende Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Buchs sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

### Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

### Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufgaben sowie weitere freiwillige Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Die Gemeinde führt:

- a) das Wasser- und Elektrizitätswerk als Gemeindeunternehmen;
- b) das Betagtenheim.

### Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im "Werdenberger & Obertoggenburger" als amtlichem Publikationsorgan.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

## II. Bürgerschaft

### Art. 6 Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Gesetzgebung oder Gemeindeordnung die Urnenabstimmung vorsehen.

### Bürgerversammlung

### Art. 7 Befugnisse

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- c<sup>bis</sup>) Leistungsaufträge und Globalkredite der Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung<sup>2</sup> geführt werden<sup>3</sup>;
- d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist<sup>4</sup>;
- e) Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband und in Zweckverbänden;
- f) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrates;
- g) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

### Art. 8 Durchführung

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

### Art. 9 Stimmzähler

An der Bürgerversammlung amten die für die Urnenabstimmung gewählten Stimmzähler. Der Gemeinderat bietet die Stimmzähler nach Bedarf auf.

### Art. 10 Technische Hilfsmittel

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Die Aufzeichnung der Verhandlungen für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der Bürgerversammlung.

---

<sup>2</sup> Art. 190<sup>bis</sup> Gemeindegesetz

<sup>3</sup> Fassung gemäss IV. Nachtrag vom 11. Mai 2009

<sup>4</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 9. Mai 2005

## Urnenabstimmung

### Art. 11 Befugnisse

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten<sup>5</sup>;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ...<sup>6</sup>;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- f) die Vermittlerin oder den Vermittler und die Vermittler-Stellvertreterin oder den Vermittler-Stellvertreter.

<sup>7</sup>Stille Wahl ist möglich für:

- a) Die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission im zweiten Wahlgang<sup>8</sup>.
- b) Die Vermittlerin oder den Vermittler und die Vermittler-Stellvertreterin oder den Vermittler-Stellvertreter im ersten und im zweiten Wahlgang.

Ferner entscheidet sie an der Urne über:

- a) Geschäfte gemäss Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wurde;
- b) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist<sup>9</sup>;
- c) Referendumsbegehren nach Art. 20;
- d) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen.

### Art. 12 Verfahren

Vor einer Urnenabstimmung über Sachfragen kann der Gemeinderat eine Orientierungsversammlung anordnen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmung<sup>10</sup>.

## Fakultatives Referendum

### Art. 13 Unterschriften

Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 20, 21 und 30 kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt<sup>11</sup>.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag vom 5. Mai 2008

<sup>6</sup> Aufgehoben durch III. Nachtrag

<sup>7</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag

<sup>8</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

<sup>9</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag

<sup>10</sup> sGS 125.3

<sup>11</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag

Art. 14 **Verfahren**

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekannt zu geben.

Die Frist zur Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt 30 Tage. Beginn und Ende werden in der Publikation hervorgehoben.

Die Unterschriftenbogen sind vor Ablauf der Frist zur Kontrolle der Gemeinderatskanzlei einzureichen. Ist das Referendumsbegehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>12</sup>.

## Initiative

Art. 15 **Unterschriften**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 16 **Form und Inhalt**

Das Initiativbegehren wird als einfache Anregung gestellt.

Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Initiativbegehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 17 **Verfahren**

Das Initiativkomitee legt das Initiativbegehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Initiativbegehren zulässig ist.

Das Initiativkomitee meldet das Initiativbegehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei macht das Initiativbegehren unverzüglich amtlich bekannt.

Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Initiativbegehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Gemeinderatskanzlei prüfen und stellt fest, ob das Initiativbegehren zustande gekommen ist<sup>13</sup>.

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

---

<sup>12</sup> sGS 125.1

<sup>13</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag

### III. Gemeinderat

#### Art. 18 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern<sup>14</sup>.

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident ist vollamtlich tätig.

#### Art. 19 **Aufgaben**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Seine Aufgaben sind durch das Gesetz<sup>15</sup> geregelt.

Er sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe sowie sozial- und umweltverträgliche Verwaltungstätigkeit. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

#### Art. 20 **Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum<sup>16</sup>.

Für den Erlass von Vollzugsvorschriften ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

#### Art. 21 **Vernehmlassung zur Projektierung von Staatsstrassenbauten**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag bis 1.5 Millionen Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1.5 Millionen Franken überschreitet.

#### Art. 22 **Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates richten sich nach dem Anhang<sup>17</sup>.

#### Art. 23 **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**<sup>18</sup>

Der Gemeinderat schliesst mit Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.

Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er der Bürgerschaft die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.

Er erstellt einen integrierten Finanz- und Aufgabenplan, stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

---

<sup>14</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

<sup>15</sup> Gemeindegesetz; sGS 151.2

<sup>16</sup> Art. 36 Gemeindegesetz; sGS 151.2

<sup>17</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag

<sup>18</sup> Fassung gemäss IV. Nachtrag

## IV. Schule

### Art. 24 Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule und den Kindergarten.

### Schulkommission<sup>19</sup>

### Art. 25 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern<sup>20</sup>.

### Art. 26 Befugnisse

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>21</sup>.

Sie setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Sie kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen<sup>22</sup>.

Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten<sup>23</sup>:

- a) die Wahl der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Fachkräfte für fördernde Massnahmen und der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes;
- b) die Festlegung des Stellenplanes, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte und Entscheid über Besoldungserhöhung;
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- e) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- f) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite;
- g) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Jahr;
- h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

### Schulordnung

### Art. 27 Inhalt

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Vorbehalten sind entgegenstehende Bestimmungen des kantonalen Rechts.

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

<sup>20</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

<sup>21</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

<sup>22</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

<sup>23</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

## V. Gemeindeunternehmen

### Art. 28 Bestand

Die Politische Gemeinde betreibt als selbständig organisiertes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit das Wasser- und Elektrizitätswerk.

### Art. 29 Leitung<sup>24</sup>

Der Gemeinderat wählt für die Leitung der Dienststellen und Unternehmen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden, eine Betriebskommission. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Als Präsidentin bzw. Präsident amtet von Amtes wegen die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages, der Leistungsvereinbarung und des Leistungsauftrags, soweit nicht nach Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

### Art. 30 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum<sup>25</sup>.

Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und des Gebührentarifs ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

### Art. 31 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse für das Gemeindeunternehmen richten sich nach dem Anhang<sup>26</sup>.

### Art. 32 ...<sup>27</sup>

## VI. Geschäftsprüfungskommission

### Art. 33 Mitgliederzahl

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

### Art. 34 Aufgaben

Sie erfüllt die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der Unternehmen im abgelaufenen Jahr<sup>28</sup>;
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

---

<sup>24</sup> Fassung gemäss IV. Nachtrag

<sup>25</sup> Art. 36 Gemeindegesetz; sGS 151.2

<sup>26</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag

<sup>27</sup> Aufgehoben durch I. Nachtrag

<sup>28</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 6. April 1981 sowie die Nachträge vom 3. April 1989 und vom 8. April 1991.

Art. 36 **Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung wird mit Beschluss der Bürgerschaft und mit Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

Buchs, 4. März 2003<sup>29</sup>

**Gemeinderat Buchs**

Ernst Hanselmann	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber

\* \* \*

Von der Bürgerschaft genehmigt am 5. Mai 2003.

\* \* \*

St. Gallen, 2. Juli 2003

**Departement für Inneres und Militär**

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener  
Leiterin Rechtsdienst

---

<sup>29</sup> GR Prot. Nr. 2003/78

## Anhang<sup>30</sup>: Finanzkompetenzen

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Fakultatives Referendum	Bürgerver- sammlung <sup>a</sup>	Urnen- abstimmung
<b>A. Allgemeiner Gemeindehaushalt</b>				
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1. einmalige neue Ausgaben		bis 1'000'000 <sup>b</sup>	1'000'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
1.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 100'000 <sup>c</sup>	100'001 bis 300'000	über 300'000
<b>2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
2.1. Strassenbau und -korrekturen, pro Jahr	bis 500'000	500'001 bis 1'500'000	1'500'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.2. Kanalisationsbauten, pro Jahr	bis 500'000	500'001 bis 1'500'000	1'500'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.3. Schulbelange, soweit nicht gestützt auf Art. 26 Abs. 3 Bst. g die Schulkommission zuständig ist, pro Jahr <sup>31</sup>	bis 500'000			
2.4. alle übrigen Zwecke	pro Fall pro Jahr	bis 100'000 bis 500'000		
<b>B. Wasser- und Elektrizitätswerk<sup>32</sup></b>				
<b>3. Neue Ausgaben</b>				
3.1. einmalige neue Ausgaben		bis 1'000'000 <sup>b</sup>	1'000'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
3.2. ... <sup>33</sup>				
<b>4. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
4.1. Erneuerung der Leitungsnetze, pro Jahr	bis 750'000	750'001 bis 1'500'000	1'500'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
4.2. Erweiterung der Leitungsnetze, pro Jahr	bis 750'000	750'001 bis 1'500'000	1'500'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
4.3. Erneuerung und Erweiterung der Produktions- und Verteilanlagen, pro Jahr	bis 750'000	750'001 bis 1'500'000	1'500'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
4.4. alle übrigen Zwecke	pro Fall pro Jahr	bis 100'000 bis 500'000		

<sup>30</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag

<sup>31</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag

<sup>32</sup> Unter diesen Titel fallen nur Investitionsausgaben

<sup>33</sup> Aufgehoben durch IV. Nachtrag

## C. Weitere Finanzgeschäfte

### 5. Nachtragskredite

5.1. teuerungsbedingte Nachtragskredite	abschliessend			
5.2. reale Nachtragskredite	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10%			über 10%
5.3. Nachtragskredite zum Globalkredit <sup>34</sup>	bis CHF 100'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10%			über 10%

### 6. Grundstücke

6.1. Erwerb (Kaufpreis)	bis 1'000'000	1'000'001 bis 2'000'000	2'000'001 bis 3'000'000	über 3'000'000
6.2. Veräusserung und Abgabe im Baurecht von Grundstücken (Verkehrswert bzw. Anlagekosten, falls diese höher sind als der amtliche Verkehrswert)	bis 1'500'000	1'500'001 bis 2'000'000	2'000'001 bis 3'000'000	über 3'000'000

<sup>a</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens.

<sup>b</sup> Soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen.

<sup>c</sup> Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen.

<sup>34</sup> Eingefügt durch IV. Nachtrag